

Mandantenmerkblatt zur Ehescheidung

1.	Bitte lassen Sie uns die nachfolgenden (aktuellen) Unterlagen zukommen:	
	Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch	<input type="checkbox"/>
	Ehevertrag, soweit vorhanden	<input type="checkbox"/>
	Testament/Erbvertrag	<input type="checkbox"/>
	Bisherige Korrespondenz mit Ihrem Ehepartner oder dessen Anwalt/Anwältin	<input type="checkbox"/>
	Mitteilungen des Gerichts und Schriftsätze der Gegenseite	<input type="checkbox"/>
	Ihre letzten zwölf Verdienstbescheinigungen (falls abhängig tätig)	<input type="checkbox"/>
	Ihren letzten Steuerbescheid (falls abhängig tätig)	<input type="checkbox"/>
	Ihre Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Kalenderjahre (falls selbständig tätig)	<input type="checkbox"/>
	Ihre Einnahme-/Überschussrechnungen der letzten drei Kalenderjahre (falls selbständig tätig)	<input type="checkbox"/>
	Ihre letzten drei Einkommensteuerbescheide und -erklärungen (falls selbständig tätig)	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Einkommensbelege (z.B. zum Arbeitslosengeld, zur Sozialhilfe, zu Renten oder Vermögenserträgen, Wohngeld, Elterngeld etc.)	<input type="checkbox"/>
	Entsprechende Einkommensunterlagen Ihres Ehepartners	<input type="checkbox"/>
	Formulare für den Versorgungsausgleich (Vordrucke sind beigelegt)	<input type="checkbox"/>
	Sozialversicherungsnachweis bzw. Arbeitsbuch der DDR	<input type="checkbox"/>
	Ihre Geburtsurkunde	<input type="checkbox"/>

	Geburtsurkunden der Kinder (falls vorhanden)	<input type="checkbox"/>
	Lebensversicherungspolicen	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Versicherungen	<input type="checkbox"/>
	Krankenversicherungsunterlagen	<input type="checkbox"/>
	Kreditunterlagen	<input type="checkbox"/>
	Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, falls Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll (das Formular ist beigefügt)	<input type="checkbox"/>
	Belege über Ihre Vermögenswerte (z.B. Immobilien, Konten, Lebensversicherungen)	<input type="checkbox"/>
	Belege über Ihre Fixkosten (z.B. Miete, Hauskosten, Versicherungen, Kredite)	<input type="checkbox"/>
	Vorliegende gerichtliche Entscheidungen	<input type="checkbox"/>
	Rechtsschutzversicherungspolice (vorsorglich)	<input type="checkbox"/>
	...	<input type="checkbox"/>
	...	<input type="checkbox"/>
2.	Bitte lassen Sie uns folgende Informationen zukommen:	
	Ihre Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten	<input type="checkbox"/>
	Gewöhnlicher Aufenthaltsort der Kinder	<input type="checkbox"/>
	(Schriftliche) Regelungen hinsichtlich der elterlichen Sorge oder des Umgangs mit den gemeinschaftlichen Kindern	<input type="checkbox"/>
	(Schriftliche) Absprachen hinsichtlich des Ehegattenunterhalts und des Kindesunterhalts?	<input type="checkbox"/>
	(Schriftliche) Vereinbarungen hinsichtlich der Ehwohnung und der Haushaltsgegenstände	<input type="checkbox"/>
	Sind Fahrzeuge vorhanden? Gibt es Nutzungsregelungen?	<input type="checkbox"/>
3.	Erläuterungen:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für jedes Scheidungsverfahren ist es erforderlich, dem Familiengericht das Original der 		

<p>Heiratsurkunde oder die beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch einzureichen. Einfache Kopien reichen hierzu nicht. Entbehrlich ist die Vorlage dieser Urkunden, falls die Einreichung bei Gericht bereits durch den Ehegatten vorgenommen worden ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegt ein Ehevertrag vor, so ist dessen Inhalt anlässlich einer Scheidung anwaltlich auf seine Wirksamkeit zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegt eine letztwillige Verfügung zugunsten des anderen Ehegatten vor, so sollte diese geändert werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist in der Ehesache bereits korrespondiert worden, werden jene Unterlagen für die weitere Abstimmung mit dem Ehegatten oder dessen Verfahrensvertreter benötigt. Sollten im Rahmen der Korrespondenz Fristen gesetzt worden sein, die vor dem geplanten Besprechungstermin ablaufen, ist dies vorab zumindest telefonisch abzuklären. Gegebenenfalls muss der Besprechungstermin auch vorverlegt werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleiches gilt bei Mitteilungen des Gerichts, insbesondere bei Fristsetzungen oder bereits anberaumten Terminen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die angegebenen Einkommensnachweise (beider Eheleute) werden im Rahmen etwaig notwendig werdender Unterhaltsermittlungen benötigt, wobei bei abhängig oder selbständig Tätigen sowie bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen die im Merkblatt bezeichneten unterschiedlichen Belege maßgeblich sind. Soweit Einkünfte außerhalb des Erwerbseinkommens bestehen, sind diese ebenfalls vorzulegen. Die Einkommensunterlagen sind ggf. auch für die vorläufige Bestimmung der maßgeblichen Gerichtskosten oder für einen Verfahrenskostenhilfeantrag erforderlich. Benötigt werden diese Unterlagen ggf. auch für einen etwaigen Verfahrenskostenvorschussanspruch gegenüber dem anderen Ehepartner.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Anlass der Scheidung ist ein sogenannter „Versorgungsausgleich“ durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine gleichmäßige Aufteilung der während der Ehezeit von beiden Ehegatten erworbenen Rentenanswartschaften oder sonstigen Anrechte auf Altersversorgung. Die Formulare für den Versorgungsausgleich sind beigelegt und (soweit es Ihnen möglich ist) ausgefüllt mitzubringen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versorgungsausgleich ehevertraglich ausgeschlossen wurde oder bereits ein Rentenbescheid vorliegt. Offene Fragen werden im Rahmen des vereinbarten Gesprächs erörtert. Weitergehende Hinweise enthält jenes Formular selbst.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch die angegebenen Geburtsurkunden werden vorsorglich für den Versorgungsausgleich benötigt, nämlich im Rahmen der Feststellung der Kindererziehungszeiten. Zudem sollen der Scheidungsantragsschrift die Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder beigelegt werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandene Lebensversicherungen sind entweder beim Versorgungsausgleich oder beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist zu klären, ob Handlungsbedarf hinsichtlich sonstiger Versicherungen besteht.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Krankenversicherer ist im Fall einer Scheidung aufzufordern, die Ehegatten getrennt zu versichern.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandene Kraftfahrzeuge sind entweder beim Zugewinnausgleich oder bei der Verteilung der Haushaltsgegenstände zu berücksichtigen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Noch zu bedienende, aber auch bereits getilgte Kredite können im Rahmen der

Scheidung auf mehreren Ebenen relevant und regelungsbedürftig sein.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den Fall eingeschränkter Einkommens- oder Vermögensverhältnisse besteht ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe. Hierfür ist das beigefügte Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sorgfältig auszufüllen. Weitergehende Hinweise enthält jenes Formular selbst.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Angaben im Formular über die vorhandenen Einkünfte, Vermögenswerte und Fixkosten sind möglichst aktuell zu belegen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit bereits gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, werden diese zur Überprüfung, Abänderung oder Einlegung von Rechtsmitteln benötigt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kosten eines Scheidungsverfahrens werden durch Rechtsschutzversicherungen nur ausnahmsweise abgedeckt, nämlich dann, wenn dieses Risiko ausdrücklich mitversichert worden und die vertraglich vereinbarte Wartezeit erfüllt ist. Im Regelfall übernimmt die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten einer familienrechtlichen Beratung. Die Rechtsschutzversicherungspolice sollte gleichwohl vorsorglich vorgelegt werden.
<p>Um feststellen zu können, ob deutsches Recht anwendbar ist, bedarf es der Mitteilung Ihrer Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten.</p> <p>Für die Einreichung eines Scheidungsantrages muss dem Gericht zudem Folgendes mitgeteilt werden:</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gewöhnlicher Aufenthaltsort der gemeinschaftlichen Kinder. Danach richtet sich im Übrigen auch die Zuständigkeit des Gerichts;
<ul style="list-style-type: none"> ▪ etwaige Abspraken hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs mit den gemeinschaftlichen Kindern. Falls hierzu schriftliche Absprachen vorhanden sind, sind diese mitzubringen;
<ul style="list-style-type: none"> ▪ (derzeitige) Ehegatten- und Kindesunterhaltsregelung. Soweit es hierzu bereits schriftliche Absprachen gibt, sind diese mitzubringen;
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehewohnungs- und Haushaltssachenvereinbarungen. Sollten hierzu schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sein, sind diese ebenfalls mitzubringen.